

Paris, den 18. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds **Amundi Smart City** in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Am 19. April 2024 ändert Ihr Teilfonds seinen Referenzindex in den MSCI ACWI IMI Smart Cities ESG Filtered Index und seine Anlagepolitik von einer indirekten zu einer direkten Replikationsmethode. In der Praxis bedeutet dies, dass der Teilfonds nunmehr ein Engagement in der Wertentwicklung des **MSCI ACWI IMI Smart Cities ESG Filtered Index** eingehen wird, indem er direkt in ein Portfolio von Wertpapieren anlegt, die typischerweise diesen Index umfassen. Gleichzeitig wird Ihr Teilfonds in „**Amundi MSCI Smart Cities ESG Screened**“ umbenannt.

Darüber hinaus wird Ihr Teilfonds am 25. April 2024 den Teilfonds Lyxor MSCI Smart Cities ESG Filtered (DR) UCITS ETF, einen Teilfonds der Lyxor Index Fund SICAV, aufnehmen. Konkret bedeutet dies, dass der von Ihnen gehaltene Amundi Smart City Vermögenswerte vom Lyxor MSCI Smart Cities ESG Filtered (DR) UCITS ETF erhält, ohne dass sich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile ändert.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Amundi Smart City“. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie genauere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Benoit Sorel

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Amundi Index Solutions
Société d'investissement à Capital Variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
RCS Luxemburg B206810
die („**Gesellschaft**“)

Luxemburg, den 18. März 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Amundi Smart City

**Änderung des Index, des Verwaltungsprozesses, der SFDR-Klassifizierung
sowie Verschmelzung in Amundi Smart City (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Vorgänge
- **Anhang I:** Zeitplan für die Vorgänge

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

wir teilen Ihnen hiermit mit, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, den Index, den Verwaltungsprozess und die SFDR-Klassifizierung des übernehmenden Teilfonds zu ändern, wie in Abschnitt A dieser Begründung (die „**Änderungen**“) beschrieben.

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde auch nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor MSCI Smart Cities ESG Filtered (DR) UCITS ETF**, ein Teilfonds von Lyxor Index Fund, einer *Société d'Investissement à Capital Variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 9, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B117500 (der „**übernommene Teilfonds**“);

in

- (2) **Amundi Smart City**, ein Teilfonds der Gesellschaft, an der Sie Anteile besitzen (der „**übernehmende Teilfonds**“),

(die „**Verschmelzung**“).

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds. Ihr Teilfonds erhält im Rahmen der Verschmelzung einen anderen Teilfonds.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Änderungen und die Verschmelzung (zusammen die „**Vorgänge**“) zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Vorgänge auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Vorgänge automatisch an den in Anhang I angegebenen Daten (das „**Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index**“ und das „**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an den Vorgängen teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder den Vorgängen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Darüber hinaus sind der aktuelle Prospekt und, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der österreichischen Kontaktstelle Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz Eugen Strasse 8-10/5/Top 11, 1040 Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Änderung des Index, des Verwaltungsprozesses und der SFDR-Klassifizierung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Änderungen zum Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index (wie in Anhang I beschrieben) vorzunehmen. Die sich daraus ergebenden Änderungen am übernehmenden Teilfonds sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index	Nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index
Name des übernehmenden Teilfonds	Amundi Smart City	Amundi MSCI Smart Cities ESG Screened
Index des übernehmenden Teilfonds	Solactive Smart City Index	MSCI ACWI IMI Smart Cities ESG Filtered Index
Anlagepolitik	Indirekte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Direkte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	Art. 8
Managementgebühren (max.)	0,25 % p.a.	0,35 % p.a.
Managementgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten (wie im BIB definiert)	0,35 % p.a.	0,45 % p.a.

Ziel dieser Änderung ist es, den Anteilseignern des übernehmenden Teilfonds ein Engagement im MSCI ACWI IMI Smart Cities ESG Filtered Index, der auch der Index des übernommenen Teilfonds ist, zu ermöglichen. Der MSCI ACWI IMI Smart Cities ESG Filtered Index ist ein Aktienindex, der die Wertentwicklung von Unternehmen darstellt, die voraussichtlich erhebliche Erträge aus intelligenten Lösungen für die städtische Infrastruktur erzielen werden, und Unternehmen auszuschließen, die im Vergleich zum Themenuniversum im Bereich Umwelt, Soziales und Governance („ESG“) eine schwache Leistung aufweisen.

Ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index sind eine vollständige Beschreibung des Index, der Methodik für seinen Aufbau sowie Informationen über die Zusammensetzung und die jeweiligen Gewichtungen der Indexkomponenten auf der Website des Indexanbieters unter [msci.com](https://www.msci.com) und im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds zu finden.

Ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index wird der Teilfonds sein Anlageziel erreichen, indem er in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten anlegt, die typischerweise die Indexbestandteile umfassen. Um diese Methode der direkten Nachbildung zu optimieren und die Kosten für die direkte Anlage in alle Bestandteile seines Index zu senken, kann der übernehmende Teilfonds beschließen, Optimierungstechniken wie „Stichprobeverfahren“ einzusetzen, wie im Abschnitt „Replikationsmethoden für passiv verwaltete Teilfonds“ des Verkaufsprospekts der Gesellschaft genauer beschrieben.

Der übernehmende Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit diesen Änderungen anfallenden Transaktionskosten, sobald diese anfallen.

Darüber hinaus werden die Managementgebühren des übernehmenden Teilfonds von 0,25 % auf 0,35 % angehoben, was bedeutet, dass die Managementgebühren und sonstigen Verwaltungs- oder Betriebskosten (wie in den BIB definiert) von 0,35 % auf 0,45 % angehoben werden.

B. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden (so wie in Anhang I beschrieben) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Größenvorteilen profitieren, die diese Verschmelzung erzielen sollte.

Wie der übernehmende Teilfonds ist auch der übernommene Teilfonds ein Teilfonds eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der Anlagevorschriften unterliegt, die denen des übernehmenden Teilfonds im Wesentlichen gleich sind. Vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung wird das Portfolio des übernommenen Teilfonds ganz oder teilweise neu gewichtet, um es mit dem Portfolio des übernehmenden Teilfonds abzustimmen. Sollte es operativ riskant und/oder komplex sein, einige Wertpapiere vom übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen, wird der zugehörige Teil des Portfolios des übernommenen Teilfonds verkauft und nicht neu gewichtet. Die aus diesen Verkäufen resultierenden Barmittel werden dann zusammen mit den Wertpapieren, die neu gewichtet und vom übernehmenden Teilfonds zum Kauf der Wertpapiere verwendet wurden und die nicht vom übernommenen Teilfonds übertragen werden konnten, auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, sodass die Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung begrenzt wäre.

Bei Durchführung der Verschmelzung werden die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds weiterhin dieselben Anteile am übernehmenden Teilfonds halten wie zuvor, und es wird keine Änderung der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte geben. Mit Ausnahme der Merkmale in Verbindung mit den Änderungen bleiben die anderen Merkmale des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung unverändert, und die Durchführung der Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds.

Anteilseignern wird jedoch empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Konsequenzen, die sich aus der Verschmelzung ergeben, individuell zu klären.

C. Bedingungen der Vorgänge

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Vorgänge nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum „**Letzten Tag für Primärmarktanleger, um die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung zu beantragen**“, so wie in Anhang I dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anleger, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der das Bestehen einer Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, werden am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Die Vorgänge sind für alle Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds bindend, die nicht die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß diesem Abschnitt C beantragt haben.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernehmenden Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernehmenden Teilfonds;
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Zeitplan für die Vorgänge

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahmezeitraums	18. März 2024
Letzter Tag für Primärmarktanleger, um die kostenlose Rücknahme zu beantragen	18. April 2024
Datum des Inkrafttretens der Änderung des Index	19. April 2024
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	25. April 2024*

* oder zu einem anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.